



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2026

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD)
und Dr. Frank Grobe (AfD) vom 27.04.2026**

**Nachfragen zum Verfahrensstand und zum Verbleib des afghanischen Straftäters aus
Hanau**

**und
Antwort**

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Ende Januar 2025 wurde gegen den damals 33-jährigen afghanischen Staatsangehörigen Hassibullah A. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat eingeleitet. Wegen des dringenden Tatverdachts im Hinblick auf die Begehung weiterer Straftaten, darunter mehrfache Volksverhetzung und Bedrohung mit einem Beil, wurde damals gegen den Afghanen die Untersuchungshaft angeordnet (siehe hierzu auch den Dringlichen Berichtsantrag, Drucksache 21/1575, sowie die Antworten des Innenministers in öffentlicher Sitzung des Innenausschusses vom 5. Februar 2025). Den Fragestellern wurde damals im Hinblick auf die Tatsache, dass sie die Vorgänge um eine möglicherweise bevorstehende Gewalttat des Afghanen im Rahmen des parlamentarischen Instrumentariums eines Dringlichen Berichtsantrags öffentlich gemacht hatten, von Seiten des Innenministers Prof. Dr. Poseck „Perfidie“ vorgeworfen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Wie zeigte sich der weitere Verlauf des eingeleiteten Strafverfahrens wegen des Verdachts auf Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat beziehungsweise wie endete dieses?

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschuldigte eine schwere staatsgefährdende Gewalttat plante, sodass sich ein hinreichender Tatverdacht diesbezüglich nicht begründen ließ.

Frage 2 Wie zeigte sich der weitere Verlauf des eingeleiteten Strafverfahrens wegen des Verdachts der Bedrohung vom 29. Dezember 2024, als der tatverdächtige Afghane einen Mitbewohner mit einer Axt bedroht hatte?

Frage 3 Wie zeigte sich der weitere Verlauf des eingeleiteten Strafverfahrens wegen des Verdachts der mehrfachen Volksverhetzung vom 23. Januar 2025, als der tatverdächtige Afghane am Bahnhof Hanau-Steinheim sowie in einem Discountermarkt in Hanau-Klein-Auheim ein Plakat öffentlichkeitswirksam zeigte, auf dem „Deutsche = schwul Generation – Schande über euch und Tod über euch Deutsche – Lang lebe ich selbst = lang lebe Afghanistan“ hochgehalten hatte?

Frage 6 Befindet er sich noch immer in staatlichem Gewahrsam? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 2, 3 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Tatvorwürfe waren Gegenstand des vor dem Landgericht Hanau geführten Sicherungsverfahrens. Das Landgericht Hanau hat mit Urteil vom 18. November 2025 die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet.

Frage 4 Wurde der Tatverdächtige seit dem 24. Januar 2005, gegebenenfalls auch in (Untersuchungs-)Haft oder einer psychiatrischen Einrichtung, nochmals auf- oder straffällig? Bitte bejahendenfalls die entsprechenden Vorgänge genau beschreiben.

Der Tatverdächtige trat in Hessen bis dato nicht erneut strafrechtlich in Erscheinung. Er zeigte während seines Aufenthalts in der JVA Frankfurt am Main I Verhaltensauffälligkeiten

psychischer Art. Weitergehende Angaben können aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht gemacht werden.

Frage 5 Wie lange befand sich der Tatverdächtige in Untersuchungshaft?

Der Beschuldigte befand sich vom 30. Januar 2025 bis zum 2. Juli 2025 in Untersuchungshaft. Im Anschluss war er bis zum rechtskräftigen Abschluss des Sicherungsverfahrens gemäß § 126a StPO vorläufig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Nunmehr befindet er sich im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB.

Frage 7 Welche Versuche wurden bis dato durch die Landesregierung respektive die ihr nachgeordneten Behörden unternommen, um den Tatverdächtigen nach Afghanistan abzuschieben? Falls keine derartigen Versuche unternommen wurden: Warum nicht?

Frage 8 Befand sich der Tatverdächtige unter den wenigen afghanischen Straftätern, die durch Bundes- und Landesregierung bis dato unter entsprechender medialer Begleitung im Sinne 4302 27/04/26 einer kolportierten Migrationswende nach Afghanistan abgeschoben wurden? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Rückführung hat nicht stattgefunden, da dieser Rechtsgründe entgegenstehen.

Frage 9 Wie viele in Hessen wohnhafte Afghanen wurden im Jahre 2025 einer oder mehrerer Straftaten verdächtigt, wenn ausländerrechtliche Verstöße außer Acht gelassen werden?

In Hessen leben rund 68.000 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit. 3.666 Personen wurden im Jahr 2025 in Hessen einer oder mehrerer Straftaten verdächtigt. Die Zahl umfasst unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus sämtliche Tatverdächtige und erlaubt keine Rückschlüsse auf die Zahl vollziehbar ausreisepflichtiger beziehungsweise tatsächlich rückführbarer Personen.

Frage 10 Wie viele in Hessen wohnhafte Afghanen, die in der Vergangenheit wegen einer oder mehrerer Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) verurteilt wurden, wurden im Jahre 2025 in ihr Heimatland abgeschoben?

Die Landesregierung unterstützt die Maßnahmen der amtierenden Bundesregierung zur Begrenzung irregulärer Migration sowie zur Ermöglichung der konsequenten Durchsetzung bestehender aufenthaltsrechtlicher Regelungen. Die Gestaltung wesentlicher migrationspolitischer Rahmenbedingungen sowie die Führung von Gesprächen mit Herkunfts- und Drittstaaten sind Aufgabe des Bundes. Die intensiven Bemühungen der Bundesregierung, Rückführungsmöglichkeiten gemeinsam mit den betroffenen Staaten zu ermöglichen und weiterzuentwickeln, werden als wichtiger Baustein für eine geordnete und wirksame Migrationspolitik angesehen.

Aus Hessen konnten neun afghanische Staatsangehörige, die zuvor wegen einer oder mehrerer Straftaten rechtskräftig verurteilt worden waren, nach Afghanistan abgeschoben werden.

Wiesbaden, 26. Juni 2026

Prof. Dr. Roman Poseck